Synopse zur 1. Änderung der Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes 2025-2028

Aktuelle Fassung vom Oktober.2023	Neue Fassung zum 01.06.2026	Kommentar
Seite 11 **Digitale Endgeräte für Lehrkräfte** Hier ist weiterhin offen, ob für die Finanzierung der Endgeräte für Lehrkräfte das Land NRW oder der Schulträger zuständig ist. Die vom Land während der Corona-Pandemie für Lehrer/innen-Endgeräte zur Verfügung gestellten Finanzmittel wurden zeitnah verausgabt. Eine Folgefinanzierung für neue Lehrkräfte bzw. erweiterte Lehrerkollegien wurde vom Land NRW bisher nicht beschlossen. Eine Ersatzbeschaffung ist dementsprechend bisher nicht vorgesehen. MEP-Fortschreibung 2025 - 2028 Oktober 2023 12 Für die Ausstattung der Lehrkräfte mit Tablets werden von den Schulen Geräte mit einer ausreichenden Speicher-kapazität (64-128 GB) gewünscht.	**Digitale Endgeräte für Lehrkräfte** Hier ist weiterhin offen, ob für die Finanzierung der Endgeräte für Lehrkräfte das Land NRW oder der Schulträger zuständig ist. Die vom Land während der Corona-Pandemie für Lehrer/innen-Endgeräte zur Verfügung gestellten Finanzmittel wurden zeitnah verausgabt. Eine Folgefinanzierung für neue Lehrkräfte bzw. erweiterte Lehrerkolle-gien wurde vom Land NRW bisher nicht beschlossen. Eine Ersatzbeschaffung ist dementsprechend bisher nicht vorgesehen. MEP-Fortschreibung 2025 - 2028 Oktober 2023 12 Für die Ausstattung der Lehrkräfte mit Tablets werden von den Schulen Geräte mit einer ausreichenden Speicher-kapazität (64-128 GB) gewünscht. Zur Bedienung der Technik in den (Klassen-)Räumen (starten, administrieren etc. von digitalen Anwendungen im schulischen Kontext) werden mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt. Zur besseren Geräteadministration können diese auf bestimmte Lehrkräfte geschlüsselt werden.	Es wird weiterhin die Verantwortung beim Land NRW gesehen Lehrkräfte technisch auszustatten, um den Unterricht zukunftsorientiert und digital zu gestalten. Gleichwohl werden Geräte benötigt, um Technik im Klassenraum oder digitale Anwendungen auf den Tablets während des Unterrichts zu bedienen, Lernfortschritte festzuhalten und SuS im Umgang während des Unterrichts damit zu unterstützen.
Seite 13 <u>Apps:</u> Pro Tablet wird ein Budget für App-Lizenzen benötigt. Die Finanzierung der Kosten für die benötigte Software auf den Schüler/innen-Tablets soll über eine Pauschale	Streiche: Apps Setze: Digitale Anwendungen	Der bisherige App-Begriff greift zu kurz. Es gibt die Möglichkeit Programme für Tablets zu erwerben, die nur eine App sind, aber keine Lizenz beinhalten. Somit können Apps unabhängig von Lizenzen erworben werden und umgekehrt.

vom Schulträger in Höhe von 1 € pro Schüler/in pro Monat (netto) erfolgen. Eine Prüfung der sich durch den Einsatz von Lernsoftware ggf. ergebenden Einsparungen bei Papier, Druckerpat-ronen und Büchern ist vorgesehen.		Z.B. können Apps kostenfrei heruntergeladen und begrenzt genutzt werden. Für die Vollversion muss aber eine zusätzliche Lizenz erworben werden (z.B. Microsoft Word oder Adobe Lightroom). Die Lizenz stellt dabei die rechtsverbindliche Richtlinie für die Nutzung (und ggf. Verbreitung) der Software dar. Auch budgetrechtlich wären Apps über den MEP, Lizenzen bisher nur über das Schulbudget abrechenbar, so dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob tatsächlich eine APP oder eine Lizenz oder ggf. beides mit unterschiedlichen Kostenanteilen vorliegt. Die alleinige Reduktion auf das Wort „App“ bzw. „Apps“ birgt die Gefahr bestimmte Anwendungen nicht über den MEP erwerben zu dürfen. Durch die Aufweitung mittels des Begriffs „digitale Anwendungen“ soll dem zukünftigen technologischen Fortschritt Rechnung getragen werden können und die budgetrechtliche Verortung vereinfacht werden.
Seite 14 BYOD beinhaltet die Nutzung und den Kauf vorgegebener digitaler Endgeräte von den Eltern (Bring your own device) bzw. die Inanspruchnahme eines Finanzierungsangebotes (Get your own device) über einen (vom Schul-träger ausgewählten) Vertragspartner. Die Eltern können dabei über einen vom Schulträger ausgewählten Vertragspartner zu günstigen Konditionen ein digitales Endgerät erwerben, z.B. im Leasing-Verfahren (0%-Finanzierung), teilweise inklusive Gerätewartung, Garantie und Versicherung. Die Geräte können über MDM (s.u.) in das schulische System eingebunden werden, das dafür Sorge trägt, dass in der Schulzeit der Zugang zum Internet reguliert und Daten geschützt werden können. Um die Einbindung und	BYOD beinhaltet die Nutzung und den Kauf vorgegebener digitaler Endgeräte von den Eltern (Bring your own device) bzw. die Inanspruchnahme eines Finanzierungsangebotes (Get your own device) über einen (vom Schulträger ausgewählten) Vertragspartner. Die Eltern können dabei über einen von der Schule ausgewählten Vertragspartner zu günstigen Konditionen ein digitales Endgerät erwerben, z.B. im Leasing-Verfahren (0%-Finanzierung), teilweise inklusive Gerätewartung, Garantie und Versicherung. Die Geräte können über MDM (s.u.) in das schulische System eingebunden werden, das dafür Sorge trägt, dass in der Schulzeit der Zugang zum Internet reguliert und Daten geschützt werden können. Um die Einbindung und	Laut Schulministerium (https://www.schulministerium.nrw/ausstattung-von-schuelerinnen-und-schuelern-mit-digitalen-endgeraeten) ist eine 1 : 1 Ausstattung "nach der geltenden Rechtslage nur möglich, wenn der Schulträger diese Aufgabe übernimmt oder wenn Eltern auf freiwilliger Basis ihre Kinder mit Endgeräten ausstatten. Dabei muss eine entsprechende Ausstattung für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Kosten nicht tragen möchten oder können, ebenfalls sichergestellt sein, etwa durch Leihgeräte auch zur häuslichen Nutzung." Auf Nachfrage bei der Bezirksregierung gilt diese Rechtslage weiterhin. Zwar kann die Schulkonferenz die Einführung von Tablet- oder Laptopklassen beschließen, dies muss aber von der Elternschaft mitgetragen werden. Kindern aus sozial

Nutzung im schulischen Kontext zu ermöglichen und Chancengleichheit zu gewährleisten, wird zwischen Schulträger und Schulen vereinbart, welches Gerät von den Eltern angeschafft werden soll. Für sozial Benachteiligte werden vom Schulträger Geräte zur kostenlosen Vergabe an Bedürftige angeschafft und leihweise zur Verfügung gestellt. Durch ein vom Schulträger auszuwählendes Dienstleistungsunternehmen kann den Eltern für die Anschaffung eines Gerätes ein Finanzierungssystem sowie Rabatte angeboten werden. Für den Support hat das den Vorteil, dass es einen gemeinsamen Ansprechpartner für Garantiefälle und Gerätetausch gibt. Zudem können bestimmte Gerätemodelle vorgegeben werden.	Nutzung im schulischen Kontext zu ermöglichen und Chancengleichheit zu gewährleisten, wird von der Schule empfohlen, welches Gerät von den Eltern angeschafft werden soll. Für sozial Benachteiligte werden vom Schulträger Geräte zur kostenlosen Vergabe an Bedürftige angeschafft und leihweise zur Verfügung gestellt. Durch ein von der Schule empfohlenes Dienstleistungsunternehmen kann den Eltern für die Anschaffung eines Gerätes ein Finanzierungssystem sowie Rabatte angeboten werden. Für den Support hat das den Vorteil, dass es einen gemeinsamen Ansprechpartner für Garantiefälle und Gerätetausch gibt. Zudem können bestimmte Gerätemodelle vorgegeben werden.	schwächeren Familien müssen Unterstützungsleistungen (beispielsweise die Möglichkeit zur Nutzung eines Leihgeräts) zugesichert werden. Ebenso darf die Beschaffung von digitalen Endgeräten nicht als Voraussetzung für den Besuch einer Schule gelten. Die zügige 1:1 Ausstattung ist gem. der aktuellen Fortschreibung des MEP nicht im Haushalt gegenfinanziert. Um dem dringenden Wunsch der Schulen nachzukommen, empfiehlt die Verwaltung von der zentralen Beschaffung der Geräte abzusehen und die Eltern einerseits durch eine finanzielle Förderung bzw. finanzschwächeren Familien durch ein städtisches Leihgerät (inkl. Leihvertrag) zu unterstützen. Dies hat auch zur Folge, dass kein Vergabeverfahren nötig ist, da keine verbindliche Vorgabe zu Gerät oder Anbieter erfolgt, sondern es sich lediglich um einen finanziellen Zuschuss zum Erwerb eines privat angeschafften Geräts handelt. Die städtischen Geräte, die über Leihverträge zur Verfügung gestellt werden unterliegen den vergaberechtlichen Vorgaben.
Seite 15 Der Schulträger schließt nach positiver Prüfung einen Kooperationsvertrag mit einem Anbieter ab bzw. macht Vorgaben für „Bring your own device“.	Streichung des Passus.	Die Empfehlung suggeriert, dass der Schulträger in ein Vertragsverhältnis zum Anbieter eintritt. Bei elternfinanzierten BYOD/GYOD-Endgeräten, bei denen lediglich eine kommunale Förderung auf den Erwerb eines Gerätes erfolgt, geht die Kommune keine Vertragsbindung mit dem Anbieter ein. Der Passus ist daher für die kommende Auslegung irreführend und zu streichen.

Anlage